**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr 295 an die Sektionen des Schweizer.

Gewerbeverbandes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hauri-Lausanne und Gerster-Gelterkinden. Ein Reglement betreffend den schweizerischen Preistaris wurde genehmigt und ebenso ein Antrag auf Reorganisation des Lehrlingswesens. Die Schaffung einer Streikabwehrkasse wird in Prüfung gezogen. Ebenso die Abhaltung von Automobilreparaturkursen und Chauffeurkursen. Der schweizerische Gewerbeverband war durch Gewerbesekrat Galeazzi vertreten. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde St. Gallen bestimmt.

Kantonal-bernischer Gewerbeverband. Dem Jahresbericht 1919 ist zu entnehmen, daß derselbe im letzten Jahre eine gewaltige Stärkung ersuhr. Die Mitzgliederzahl vermehrte sich um einige Tausend. Heute sind dem Verband 59 allgemeine Vereine mit 5711 Mitgliedern und 18 kantonale Verusverbände mit 5054 Mitgliedern angeschlossen. Es konnten im Jahre 1919 15 neue Handwerker- und Gewerbevereine aufgenommen werden. Der Bericht hebt hervor, daß es ein tüchtiges Stück vorwärts ging. Das ständige kantonale Gewerbesekretariat wurde geschaffen, dem Herr Nationalrat Joß in Burgdorf vorsteht, die Kestorm der Verbandsssinanzen wurde zu einem bestiedigenden Ubschluß gebracht, die Innenorganisation ausgebaut. Die 1918 gegründete Kreditschutzstelle arbeitet destiedizgend; die Vorarbeiten sür die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften wurden an mehreren Orten an die Hand genommen.

Das Komitee der Gruppe Schweiz des internationalen Institutes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Sentralsit während des Krieges in die Schweiz verlegt worden war, behandelte in seiner Sitzung in Vern einen Statutenentwurf für die Reorganisation und die Neu-Konstituierung des Verbandes. Der Entwurf sieht die Kückverlegung der Geschäftsstelle nach Brüssel vor. Das schweizerische Komitee regt eine Neuordnung und Ausweitung des Institutes im Kahmen der Völkerbundsaufgaben an. Im Laufe dieses Sommers soll in Vern eine allgemeine Aussprache mit den Brüsseler Kreisen über die Zukunft des Institutes stattsinden.

# Kreisschreiben Ur 295

an die

# Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsgenoffen!

Auf unsern wiederholten Aufruf zu Gunsten einer Hilfsaktion für die Wiener Handwerkerkinder (vergl. "Gewerbezeitung" Nr. 21 vom 22. Mai und Nr. 24 vom 12. Juni) in der gewerblichen Fachpresse und in der Tagespresse haben wir nur eine bescheidene Anzahl Anmeldungen von Freiplähen zur Aufnahme eines Kindes auf bestimmte Zeit, und auch nicht die erhoften Geldspenden zur Ausstührung eines eigenen Silfzuges erhalten. Wir wissen ja wohl, daß die Opserwilligkeit unserer Verbandsmitglieder schon für alle möglichen Silfswerfe in hohem Maße in Anspruch genommen worden ist und daß immer neue Gilferuse aus dem In- und Auslande an unsere Mitbürger gelangen.

Dessen ungeachtet möchten wir im Interesse der schönen Sache unsern Aufruf erneuern. Denn aus den Juschriften unserer Freunde vom Niederösterreichischen Gewerbeverein und vom Sterreichischen Arbeitgebers Dauptverband in Wien, in welchen der herzlichste Dankfür die bisher gewährte Silfe sich kundgibt, vernehmen wir herzbrechende Schilderungen des namenlosen Elendes, das immer noch, insbesondere im Handwerkers und Ges

werbestande der Stadt Wien, herrscht und das eher im Zunehmen als Abnehmen begriffen ist.

Naturgemäß leiden darunter am meisten die Kinder unserer Standesgenossen; sie gehen einem langsamen aber sicheren Sichtum und Hungertode entgegen, wenn ihnen nicht recht bald eine Erholungskur gewährt werben kann, wo sie körperlich und seelisch gesunden können. Die Borstände obgenannter Bereine versprechen, dafür besorgt sein zu wollen, daß bei der Auswahl der Hisbedürftigen große Sorgsalt beobachtet und nur wohlerzogene Kinder bekücksichtigt werden sollen.

Bu biesen Silferusen aus Wien gesellt sich nun noch ein weiterer: Die Direktion der Fachschule für Holzund Steinbearbeitung in Hallein (Bezirk Salzburg) richtet an die Schweizer. Hilfsaktion in Wien die uns übermittelte dringende Bitte, auch den Schülern dieser Anstalt einen Erholungs- und Ferienausenthalt in der Schweiz zu gewähren. Diese Schüler, 25 an der Zahl (worunter 12 Tischler, 9 Zimmerleute, 3 Vildhauer und 1 Steinmeh) stehen im Alter von 15 bis 20 Jahren; es sind, wie uns versichert wird, durchwegs nette junge Leute, welche mit allem Cifer ihren Studien obliegen und gewohnt sind, in ihrem Handwerf tüchtig zuzugreisen.

Bäre nicht die Möglichkeit gegeben, daß diese Schüler während der Ferienmonate (Juli, August, September) sich bei schweizerischen Handwerksmeistern in der Werkstätte ihres Beruses praktisch betätigen könnten? Neben dem unschätzbaren Vorteile einer bessern Verpstegung und Luftveränderung wünschen sie Gelegenheit zu sinden, ihre Kenntnisse zu vermehren und ihren Gesichtsekreis zu erweitern, könnten aber auch durch ihre facheliche Arbeitsleistung sich ihren Gastgebern erkenntlich erweisen.

Bir möchten die unserm Gewerbeverbande angehörenden Schreiner-, Zimmer-, Bildhauer- und Steinmehmeister ersuchen, diesem Gesuche wo immer möglich zu entsprechen und uns tunlichst bald ihre Anmeldung für Aufnahme eines oder mehrerer Schüler zutommen lassen zu wollen.

Auch Geldspenden, die namentlich zur Deckung der Reisekosten und allfälliger sonstiger Hilfeleistungen dienen müssen, sind uns stetssort, auch in kleinern Beiträgen, willkommen und können auf Bostcheck-Konto III 96



(Schweizer. Gewerbeverband) einbezahlt werden. Für jede solche Gabe wird eine Quittung ausgestellt.

Für die Anmeldung zur Aufnahme von Kindern beliebe man auch Bünsche betreffs Alter und Geschlecht

anzugeben.

Wir ersuchen unsere Sektionsvorskände, sich für die sofortige Bekanntmachung dieser Mitteilungen an ihre Mitglieder, für die Entgegennahme von Anmeldung en und deren Weiterleitung an unser Sekretariat, sowie namentlich auch für die Sammlung von Geldspenden zu Gunsten unserer Hilfsaktion bemühen zu wollen, damit wir unsern Freunden vom Wiener Handwerker- und Gewerbestande die altbewährte Opserwilligkeit für notleidende Standesgenossen nicht erkaltet ist. Über die Landesgrenzen hinaus gilt es die alte Wahrheit von der Handwerkersolidarität in guten und bösen Tagen zu bestunden.

Handwerker, Gewerbetreibende, legt freudig Hand ans Werk!

Mit freundeidgenöffischem Gruß!

Für die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes:

Der Präsident: Dr. H. Tichumi. Die Sekretare: W. Rrebs, H. Calenzzi.

### Uerschiedenes.

+ Spenglermeister David Egloff in Tägerwilen (Thurgau) ftarb am 3. Juli im Alter von 63 Jahren.

+ Zimmermeister Joh. Ev. Hofer in Hemmenhofen (Thurgau) starb am 30. Juni in seinem 67. Alterssjahr.

† Schreinermeister Burkard Jans-Schlumpf in Steinhausen (Zug) starb am 5. Juli im Alter von 27 Jahren.

Preisausschreiben 1920 der Zentralkommiffion der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur:

1. Modelle zu einfachen Spielwaren. — Gefamtpreis 1000 Fr.

2. Vorsatpapiere: Kleister-, Marmorier- und Druckpapiere. — Gesamtpreis 800 Fr.

Programme können bei den beiden Museen bezogen werden.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Die Ausstellung von Schülerarbeiten der kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich, in der sämtliche Klassen und Werkstätten dieser Abteilung vertreten sind, wurde bis 18. Juli verlängert.

Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben. Die Jahresversammlung des Stiftungsrates der schweiserischen Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern genehmigte Jahresbericht und Rechenung. Diese weist bei 304,089 Fr. Einnahmen und 21,653 Fr. Ausgaben ein Bermögen von 371,878 Fr. auf, wovon 300,000 Fr. dem unantastbaren Stammgut zugehören. Die Stiftung steht mit etwa 100 Ortschaften in Berbindung und hat Gelegenheit gehabt, bei der Gründung von Gemeindestuben und Volkshäusern mehrsach helsend mitzuwirken. Seit Oftober 1919 amtet ein ständiger Sekretär (Brandschenkesstraße Nr. 12, Zürich 1).

Gidgenössisiches Arbeitsamt. Der Bundesrat untersbreitet der Bundesversammlung den Entwurf eines dringenden Bundesbeschlusses über die Errichtung des eide genössischen Arbeitsamtes. Dieser Beschluß hat solgende Fassung:

Art. 1. Als Abteilung des eidgenöff. Volkswirtschafts-

departementes wird das eidgenöss. Arbeitsamt errichtet. Art. 2. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln.

Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten: a. Die Durchführung der in Art. 5 dieses Beschlusses vorgegesehenen Aufgaben; b. die Borbereitung gesetzgeberischer Erlasse aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirfung bei ihrer Durchsührung; c. die Borbereitung und Durchsührung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigseit; d. die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.

Der Bundesrat kann die nähere Abgrenzung zwischen dem Geschäftskreise des eidgenössischen Arbeitsamtes und demjenigen der Abteilung für Industrie und Gewerbe bestimmen. Er kann dem Arbeitsamt weitere Aufgaben

übertragen.

Art. 3. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Bizedirektor und aus den weiter notwendigen Beamten. Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen.

Art. 4. Nach dem Erlaß der neuen Befoldungsordnung nimmt der Bundesrat die Einreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklassen vor.

Bis dahin beftimmt er die Befoldungen.

Art. 5. Zur Borbereitung der nationalen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht und der sich aus internationalen Beschlüssen ergebenden Erlasse, sowie im Interesse der Bermeidung und Beilegung von Arbeitssonsliften sollen die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel erforscht, sowie die Kosten der Lebenshaltung festgestellt und der Arbeitsmarkt bevbachtet werden.

Bu dem Zwecke können die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen statistischen Amter und Arbeitsämter, sowie die Arbeitsnachweisstellen der beteisligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Bersonen sind zur Auskunft und zur Borlage von Lohn-

liften verpflichtet.

Der Bundesrat kann hierüber nähere Borschriften erlassen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 5 erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den zum Bollzug dieses Artisels erlassenen Borschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departementes zuwiderhandelt, wird mit Geldduße von 10 dis 500 Franken bestraft. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesesses über das Bundesstrafrecht vom 4. Oktober 1853 sinden Anwendung. Die Straspersolgung ersolgt auf Antrag des eidegenössischen Arbeitsamtes. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden. Die Entsscheidungen der kantonalen Behörden sind dem eidgenössischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen. Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kassalionsbeschwerde gemäß Art. 161 und solgende des Bundesgesesses über die Organisation der Bundesrechtspsiege vom 22. März 1893 bleibt vorbehalten.

Art. 7. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sosort in Krast. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. ("Bund.")

Das Schweißen hat durch die Ersindung des autogenen und elektrischen Schweißens große Umwälzungen ersahren. Das Nieten in der Blechwarenindustrie hat ein Ende, viel schweißen arbeitet heute die elektrische Punktund Rollenschweißmaschine. Das elektrische Stumpsschweißversahren läßt sogar sertig verarbeitete Teile ohne Formveränderung ganz sauber und sest miteinander verbinden. Viel Anwendung sindet dies Versahren beim Aneinanders